

# Vereinsförderungsrichtlinien für Sport- und Jugendpflege

## I. Vorbemerkungen

Alle Vereine erfüllen wichtige kulturelle, sportliche, heimatpflegerische und soziale Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit. Sie tragen durch ihr Angebot zur Vielfalt der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Ortsbildes und zur Betreuung von Jugendlichen mit bei. Sie sind durch ihr Auftreten außerhalb der Gemeindegrenzen und die dadurch erzielte Medienwirkung unverzichtbare Werbeträger der Gemeinde.

Besonders hoch ist ihre Funktion bei der Integration von Neubürgern, ausländischen Mitbürgern, aber auch als Bezugspunkt für Jugendliche einzuschätzen.

Es besteht daher ein fundamentales Interesse des Gemeinwesens an funktionsfähigen Vereinen.

Die Gemeinde Neunkirchen hat bisher und wird auch in Zukunft dem dadurch Rechnung tragen, daß sie die Vereine materiell und organisatorisch unterstützt.

Die Unterstützung geschieht einmal dadurch, daß den Vereinen gemeindeeigene Einrichtungen für Übungszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zum anderen durch direkte Förderungen nach diesen Richtlinien.

Durch direkte finanzielle Förderung werden folgende Bereiche abgedeckt.

1. Grundförderung
2. Zuschüsse zu Anschaffungen
3. Zuschüsse zu Bauinvestitionen
4. Zuschüsse zu Veranstaltungen und laufenden Tätigkeiten im besonderen Gemeindeinteresse
5. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen
6. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern.

## II. Förderbereich

### 1. Grundförderung

Die Gemeinde zahlt an Vereine, die über Jugendgruppen verfügen, einen jährlichen Pauschalzuschuß in Höhe von 51,13 €/Gruppe, wenn sie Jugendarbeit betreiben und nicht nach Ziffer 6 gefördert werden können. Voraussetzung ist der Nachweis über die Abgabe der Jugendpflegestatistik beim Kreis Siegen-Wittgenstein zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres. Über die Anerkennung der Eigenschaft als Gruppe im Sinne dieser Bestimmung entscheidet die Gemeinde.

Sportvereine erhalten je jugendliches Mitglied einen Zuschuß in Höhe von 3,07

€/Jahr.

2. **Zuschüsse zu Anschaffungen**

Die Gemeinde Neunkirchen gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Anschaffung von beweglichen, langlebigen Wirtschaftsgütern, die Kosten müssen in der Regel mindestens 409,00 € betragen. Ausgenommen von der Förderung sind Verbrauchsgegenstände.

Die Beihilfe beträgt in der Regel 25 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 511,00 € pro Verein und Jahr. Soweit sonstige öffentliche Fördermöglichkeiten nicht bestehen, kann eine Erhöhung des Fördersatzes erfolgen.

Eine Förderung ist nur alle 2 Jahre möglich.

3. **Zuschüsse zu Baumaßnahmen**

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen, die Beihilfe beträgt max. 12,5 % der anerkannten förderungsfähigen Baukosten, max. 7670,00 €. Als förderungsfähig gelten die Kosten, die der Bewilligung von Landeszuschüssen zugrundeliegen. Soweit eine Landesförderung nicht möglich ist, setzt die Gemeinde die Förderungskosten fest.

Als förderungsfähige Bereiche gelten:

- a) Der Neubau eines Vereinsheimes oder Umkleidegebäudes einschließlich einer wesentlichen Erweiterung.
- b) Die Anlegung und Erweiterung einer Sportanlage oder einer sonstigen dem Vereinszweck dienenden Anlage.

4. **Zuschüsse zu den Veranstaltungen und laufenden Tätigkeiten im besonderen Gemeindeinteresse**

Zuschüsse zu Veranstaltungen und Arbeiten im besonderem Gemeindeinteresse werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel für folgende Zwecke gezahlt:

- a) Seniorenarbeit
- b) Veranstaltungen zur Integration von Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern
- c) Sportveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung

Bei Veranstaltungen dieser Art kann von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen werden.

Eine Freistellung für diesen Zweck kann einmal jährlich für eine gemeindliche Turnhalle, Dorfgemeinschaftshaus oder ähnliche Einrichtungen erfolgen.

5. **Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen**

Die Unterhaltung vereinseigener Anlagen wird durch Pauschalzuschüsse gefördert, deren Höhe durch Beschluß des Sport- und Jugendpflegeausschusses festgelegt wird.

6. **Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern**

Für die Beschäftigung von Übungsleitern werden an alle Vereine Zuschüsse in Höhe von 35 % der vom Landessportbund gewährten Übungsleiterzuschüsse gezahlt. Werden bei Sportvereinen Übungsleiter für Jugendmannschaften durch den Landessportbund nicht gefördert, beträgt der Zuschuß für jede am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmende Mannschaft max. 51,13 €.

III. **Bewilligungsbedingungen**

1. Auf die Zahlung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel gewährt. Antragsberechtigte sind alle von der Gemeinde anerkannten Vereine und Gruppen.
2. Mit Ausnahme der Zuschüsse nach Ziffer II. 5 sind vor Beginn der Maßnahme Anträge zu stellen.
3. Pauschalzuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Anlagen werden ohne Antrag zum 30.06. eines jeden Jahres ausgezahlt.
4. Investitionszuschüsse sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Sie müssen vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
5. Den Anträgen für Anschaffungsbeihilfen müssen Angebote oder Kostenanschläge beigefügt werden. Anschaffungen sind grundsätzlich im Jahr der Beihilfenbewilligung zu tätigen.

Soweit aus besonderen Gründen eine Anschaffung nicht mehr möglich ist, kann auf Antrag die Beihilfe in das folgende Jahr übertragen werden.

6. Bei Bauinvestitionen ist dem Antrag ein Kostenanschlag, ein Finanzierungsplan und eine Bauzeichnung beizufügen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, Zuschußmöglichkeiten des Landes NRW, des Kreises und evtl. der Fachverbände in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel sind für die Finanzierung der Maßnahmen regelmäßig einzusetzen.

Über die Bewilligung von Zuschüssen zu Bauinvestitionen entscheidet der zuständige Ausschuß im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.

8. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen, als Nachweise sind vorzulegen, quittierte Rechnungen, bei Investitionszuschüssen zu Baumaßnahmen die Schlußabrechnung der Maßnahme. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage quittierter Rechnungen. Bei Bauinvestitionen kann auf Antrag ein anteiliger Mittelabruf entsprechend den geleisteten Zahlungen erfolgen.

IV. **Sonderregelungen**

Die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrt- und Lagermaßnahmen, wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

V. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.1991 in Kraft.